

# VERWALTUNGSRICHTLINIE

## über Entgelte und Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen vom 20. November 2001

### A. ALLGEMEINES

#### I. Leistungen ohne Kostenersatz

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen (im folgenden „Feuerwehr“ genannt) bei Schadensfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind sowie Technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen werden gemäß § 2 Abs. 1 FwG – innerhalb der Stadt Bad Säckingen mit ihren Stadtteilen – unentgeltlich ausgeführt.

#### II. Leistungen gegen Kostenersatz

Für alle nicht in Unterabschnitt I. genannten Einsätze und Leistungen und den in § 36 FwG aufgeführten Möglichkeiten, werden Entgelte und Kosten nach dieser Vorschrift berechnet, insbesondere

1. für alle Hilfeleistungen (auch Brandhilfe) außerhalb der Stadt Bad Säckingen mit ihren Stadtteilen,
2. für die Löschung von Bränden und für technische Hilfeleistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
3. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
4. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
5. für die unbefugte (mutwillige) Alarmierung der Feuerwehr,
6. für Leistungen bei Ölwehreinsätzen und Hilfeleistungen nach dem Feuerwehrgesetz,
7. für die Inanspruchnahme der Geräte und Einrichtungen, soweit der Einsatz nicht gemäß Unterabschnitt I. erforderlich ist,
8. für Maßnahmen der Brandverhütung (Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen, Versammlungen usw.),
9. bei Fehlalarmierung über eine private Brandmeldeanlage.

Weitergehende Ersatzansprüche aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall von einem Kostenersatz absehen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte wäre.

#### III. Vermieten von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen

Feuerwehrgeräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge dürfen nur vermietet oder Dritten überlassen werden, wenn keine Möglichkeit besteht, diese Leistungen durch andere Unternehmer oder Privatpersonen in Bad Säckingen und Umgebung ausführen zu lassen oder derartige Geräte zu beschaffen.

Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Feuerwehrgeräten, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen, welche für Arbeiten an stadt eigenen Objekten erforderlich sind. In jedem Fall darf durch die Vermietung und Nutzung der Feuerwehrgeräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.

./.

In diesen Ausnahmefällen wird für das Vermieten und Überlassen von Feuerwehrgeräten, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen ein Entgelt gemäß den nachstehenden Vorschriften erhoben. Ist außerdem für eine Leistung der Einsatz von Personal erforderlich, so werden die Kosten gemäß Abschnitt B. zusätzlich berechnet. Schäden an Mietgegenständen während des Fremdbesitzes sind vom Mieter zu ersetzen.

Ist im Einzelfall die Vermietung für einen längeren Zeitraum erforderlich, so kann ein von diesen Kostensätzen abweichender Pauschalbetrag vereinbart werden.

#### **IV. Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer den Einsatz vorsätzlich verursacht hat,
- wer die Leistungen der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
- in wessen Interesse die Leistungen vorgenommen wurden,
- wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitswachen.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr und werden mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Säckingen.

#### **V. Kostensätze und Verwaltungsgebühr**

Die Kostensätze richten sich nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten kann die Gebühr als Pauschalgebühr oder als Grund-, Betriebs- und Kilometergebühr berechnet werden.

Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:

- dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrleute,
- den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
- den Grund- und Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte,
- den Kosten für verbrauchte Materialien mit Verwaltungskostenbeitrag.

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Schuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motor- und Generatorenbetrieb).

Bei Stundensätzen wird jeweils auf die halbe Stunde aufgerundet; bei Tagessätzen wird jeder angefangene Tag als ganzer Tag berechnet.

Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Stadt Bad Säckingen berechnet und zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % der Materialkosten erhoben.

Die allgemeine Verwaltungsgebühr beträgt € 25,00 bis € 300,00.

./.

**B. KOSTENVERZEICHNIS****1. Personalkosten**

- |   |         |
|---|---------|
| a.) Personalaufwand je Mann und Stunde – allgemein  | € 17,50 |
| b.) Schmutzzulage bei Öleinsätzen   | € 7,50  |
| c.) je Mann und Stunde für Überlandhilfe  | € 9,00  |
| d.) Für Feuersicherheitswachdienst bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus- u. Faschachtsveranstaltungen, Sportveranstaltungen u.a. werden Kosten nach gesonderte Vereinbarung erhoben |         |

**2. Fahrzeugkosten**

Fahrzeug	Grundkosten €	Betriebskosten €/Std.	Fahrtkosten €/km
Einsatzleitwagen ELW 1	35,00	30,00	1,50
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	60,00	60,00	2,50
Drehleiter DLK 23/12	65,00	80,00	2,50
Löschfahrzeug LF 16/TS	60,00	50,00	2,50
Rüstwagen RW 2	60,00	80,00	2,50
Schlauchwagen SW 2000	40,00	35,00	2,50
Gerätewagen GW-Strom	60,00	80,00	2,50
Gerätewagen GW-Umwelt	60,00	50,00	2,50
Löschfahrzeug LF 8	40,00	40,00	2,00
Löschfahrzeug LF 8/6	50,00	50,00	2,50
Lkw-Transporter	25,00	--	1,50
Mannschaftstransportwagen MTW	25,00	--	1,50
Mehrzweckboote	25,00	30,00	--
Rettungsboot RTB	20,00	30,00	--
Schlauchboot	10,00	--	--

Für Fahrten innerhalb der Stadt Bad Säckingen mit ihren Stadtteilen wird die einmalige Fahrt zur Einsatzstelle und zurück nicht berechnet.

**3. Geräte- Materialkosten**

Gerät	Kosten €
Tragkraftspritzen	25,00 / Std.
Notstromaggregate	25,00 / Std.
Tauchpumpen	12,50 / Std.
Motorsägen	20,00 / Std.
Hochleistungslüfter (Motorlüfter)	20,00 / Std.
Hochleistungslüfter (Wasserlüfter)	15,00 / Std.
Exwarngerät	15,00 / Einsatz
Wärmebildkamera/Fernthermometer	50,00 / Einsatz
Sprungretter	50,00 / Einsatz
Kontaminationsnachweisgerät	30,00 / Einsatz
Chemikalienvollschutzanzug	50,00 / Einsatz *
Insektenschutzanzug	10,00 / Einsatz
CMS-Analyzer	20,00 / Einsatz
Vetter-Rettungszelt	75,00 / Einsatz
Saugschläuche, je ausgelegter Meter	1,30
Druckschläuche, je ausgelegter Meter	0,80
PA-Flaschenfüllung 4 Liter/200 bar	5,00
PA-Flaschenfüllung 6 Liter/300 bar	7,50
Flaschenfüllung 10 Liter/200 bar	7,50
Flaschenfüllung 41 Liter/150bar	38,00

\* Ggf. zuzüglich Dekontaminationskosten.

Weitere bzw. nicht aufgeführte Arbeiten im Auftrag und für Dritte werden nach Zeitaufwand berechnet. Notwendige Materialien werden zum Selbstkostenpreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%, in Rechnung gestellt.

#### **4. Fehlalarmierung über Brandmeldeanlage / böswillige Alarmierung**

Technische Fehlalarme, welche über Brandmeldeanlagen eingehen, werden entsprechend diesem Kostenverzeichnis, mindestens jedoch mit € 300,00 je Fehlalarm berechnet, wobei ab Inbetriebnahme einer neuen Brandmeldeanlage (Aufschaltung zur Leitstelle) für den jeweiligen Betreiber ein technischer Fehlalarm innerhalb der ersten 12 Monate frei ist.

Fahrlässige und mutwillige Fehlalarme werden entsprechend diesem Kostenverzeichnis, mindestens jedoch mit € 550,00 je Fehlalarm, berechnet.

#### **5. Inanspruchnahme von Leistungen für Mitglieder der Feuerwehr**

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (z.B. DLK 23/12 oder Lkw-Transporter) sind für die Mitglieder der Feuerwehr Bad Säckingen, nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten, unentgeltlich. Die Inanspruchnahme darf hierbei jedoch einen vertretbaren Rahmen nicht übersteigen.

### **C. SCHLUSSBESTIMMUNG**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen verwaltungsinternen Regelungen für die Entgelte und Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen, insbesondere die Verwaltungsrichtlinie über Entgelte und Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen in der Fassung vom 01. August 1993, außer Kraft.

Bad Säckingen, den 20. November 2001

gez.: Dr.Dr. h.c. Nufer

(Bürgermeister)